

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 5Ob48/02y, 5Ob11/09t, 5Ob30/11i, 5Ob60/15g, 5Ob228/20w, 5Ob39/21b, 5Ob151/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

MRG §6 Abs2

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 6 Abs 2 MRG ist mit Klarheit zu entnehmen, dass die Bestellung eines Verwalters zur Vollstreckung eines Titels nach § 6 Abs 1 MRG nur voraussetzt, dass trotz Verstreichens der gesetzten Frist die Durchführung der Arbeiten unterblieben ist und der Antrag im Exekutionstitel Deckung findet. Während bei Bewilligung einer Exekution nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vom Exekutionsrichter nicht zu prüfen ist, ob die begehrte Leistung bereits erbracht wurde oder nicht, trägt § 6 Abs 2 MRG eine solche Prüfung auf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 48/02y

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 48/02y

- 5 Ob 11/09t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 11/09t

Beisatz: Anders als bei einer Exekutionsbewilligung nach § 7 EO ist vor Bestellung eines Verwalters nach § 6 Abs 2 MRG zur Vollstreckung eines Titels nach § 6 Abs 1 MRG zu prüfen, ob die Durchführung der Arbeiten tatsächlich unterblieben ist. (T1)

- 5 Ob 30/11i

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 30/11i

- 5 Ob 60/15g

Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 60/15g

Vgl auch; Beisatz: Die Zwangsverwaltung gemäß § 6 Abs 2 MRG ist Fortsetzung des Titelverfahrens. Über die Bewilligung ist daher im Titelverfahren (im Titelakt) zu entscheiden. (T2)

- 5 Ob 228/20w

Entscheidungstext OGH 01.03.2021 5 Ob 228/20w

Vgl

- 5 Ob 39/21b

Entscheidungstext OGH 25.05.2021 5 Ob 39/21b

nur: Der Bestimmung des § 6 Abs 2 MRG ist mit Klarheit zu entnehmen, dass die Bestellung eines Verwalters zur Vollstreckung eines Titels nach § 6 Abs 1 MRG nur voraussetzt, dass trotz Verstreichens der gesetzten Frist die Durchführung der Arbeiten unterblieben ist und der Antrag im Exekutionstitel Deckung findet. (T3)

- 5 Ob 151/21y

Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 151/21y

Vgl; Beis nur wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116300

Im RIS seit

28.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>